

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn BM Dr SCHELLING
das Büro von Herrn BM Mag. DROZDA
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. DUZDAR
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
- den Datenschutzrat
die Österreichische Datenschutzbehörde
alle Ämter der Landesregierungen
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Bundeswettbewerbsbehörde
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Finanzmarktaufsicht
die Statistik Austria
den Statistikrat
die Österreichische Bundesforste AG
das Umweltbundesamt
alle Bundessozialämter
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Landwirtschaftskammer Österreich
die Industriellenvereinigung
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der freien Berufe
Austrian Standards
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Österreichischen Seniorenrat
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Österreichische Nationalbank

das Arbeitsmarktservice Österreich
den Hauptverband d. österreichischen Sozialversicherungsträger
die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
den Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband
den Österreichischer Familienbund
die Österreichischen Kinderfreunde
den Katholischer Familienverband
den Freiheitlichen Familienverband Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
die Österreichische Kinder- und Jugendvertretung (ÖJV)
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe d. Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
den ÖAMTC
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ)
die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
die Gewerkschaft der Privatangestellten
das Österreichische Rote Kreuz
den Österreichischen Fertighausverband
die Österreichische Post AG
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die Paritätische Kommission - Bilanzbuchhaltungsberufe
das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO-Österreich)
die Österreichs E-Wirtschaft
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften
die Vereinigung d. Frauenorden Österreichs
die avco - Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation
den Österreichischen Journalisten Club
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
das Verwaltungsgericht Wien
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
die Österreichische Hochschülerschaft
die Österreichische Universitätenkonferenz
das Institut f. Europarecht der Universität Wien
das Institut f. Europarecht der Universität Graz
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Zentrum für Europ. Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der WU Wien
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der BoKu Wien

die Montanuniversität Leoben
den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht
das Oberlandesgericht als Kartellgericht
den Bundeskartellanwalt
die Vorsitzende der Wettbewerbskommission Dr. Anna Hammerschmidt
die Studienvereinigung Kartellrecht z. Hd. Mag. Dr. Axel Reidlinger LL.M.
die Energie-Control GmbH
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)
die Schienen-Control GmbH

Name/Durchwahl: Mag. Emanuel Braunegger, BA/805065
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-56.141/0002-C1/4/2016
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2016) geändert werden sollen. Hingewiesen wird darauf, dass diese Reform in Zusammenhang mit dem am 26.08.2016 vom Bundesministerium für Justiz bereits zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Kartellgesetz-Novelle 2016 zu sehen ist (https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1269230).

Der gegenständliche Entwurf ist auch auf der Website des Ressorts unter www.bmwfw.gv.at/BMWFW/Rechtsvorschriften/Entwuerfe abrufbar.

Inhaltlich wird aufgrund der Aktualität auch die Frage der besseren Fusionskontrolle im Bereich digitaler Unternehmen zur Diskussion gestellt und darum ersucht, dazu Stellung zu nehmen, ob und in welcher Form diesbezüglich Änderungen erfolgen sollen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ersucht um allfällige Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf innerhalb von vier Wochen bis längstens

2. November 2016

an die E-Mail-Adresse: post.c14@bmwfw.gv.at.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft keine Stellungnahme einlangen, so darf angenommen werden, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Auf die in Art. 1 Abs. 4 Z 1 dieser Vereinbarung genannte Mindestfrist wird verwiesen.

Die Aussendung zur Begutachtung erfolgt nur auf elektronischem Weg.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 12.10.2016
Für den Bundesminister:
MMag. Erika Ummenberger-Zierler